



Amtliches Mitteilungsblatt

Gemeinde Wittelshofen

Gemeindeverwaltung: Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen
☎ 09854/2 04, Fax 09854/97 96 86
www.wittelshofen.de / e-mail: wittelshofen@vg-hesselberg.de

Nr. 11/2024

Wittelshofen, den 21.11.2024

1. Informationen zur Neuveranlagung Grundsteuer ab 01.01.2025

Derzeit werden aufgrund der abgegebenen Grundsteuererklärungen neue Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt zugestellt. Auf Basis dieser Bescheide versendet die Gemeinde neue Grundsteuerbescheide ab 2025. Diese Messbescheide des Finanzamts sind für die Gemeinde zwingend Grundlage für die Veranlagung. Wir weisen darauf hin, dass Einsprüche gegen den Grundsteuermessbescheid, wenn notwendig, umgehend beim Finanzamt eingelegt werden müssen, nicht erst gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde. Fehlerhafte Veranlagungen können **nur** vom Finanzamt berichtigt werden.

Eigentümer von land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen (Wald, Wiese, Acker) sollten darauf achten, dass ihre Grundstücke richtig bewertet wurden. Wälder, Wiesen und Äcker müssen als land- und forstwirtschaftliche Flächen angegeben und veranlagt werden (Anlage Land- und Forstwirtschaft BayGrSt 3). Beim Einlesen der vom Finanzamt übermittelten Daten wurde festgestellt, dass solche Flächen gelegentlich vom Eigentümer mit der falschen Anlage erklärt wurden. Diese wurden als unbebaute Grundstücke angegeben, also z.B. wie Bauplätze. Hinweis: Unbebaute Grundstücke befinden sich grundsätzlich nicht im Außenbereich. Bei Unklarheiten wenden sie sich bitte an das Finanzamt.

Bitte überprüfen Sie dringend auch die in den Grundsteuermessbescheiden angegebenen Nutz- und Wohnflächen. Die Bearbeitungszeit beim Finanzamt zur Korrektur einer fehlerhaften Veranlagung kann sich über längere Zeit hinziehen. Bis dahin muss die von der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer bezahlt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 2025 gesenkt. **Für Wittelshofen ergibt sich ein Hebesatz für Grundsteuer A von 380 % und Grundsteuer B von 320 %.** Mit diesen aktuellen Sätzen und den vom Finanzamt nach der Grundsteuererklärung erhaltenen Bescheiden kann nun jeder seine Grundsteuer ab 2025 selbst ausrechnen. Es muss lediglich der Messbetrag der auf dem Bescheid vom Finanzamt steht mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert werden.

Beispiel: Messbetrag auf Finanzamtsbescheid

Grundsteuer A: $115,35 \text{ €} \times 3,8 = 438,33 \text{ €}$ Grundsteuer im Jahr

Grundsteuer B: $115,35 \text{ €} \times 3,2 = 369,12 \text{ €}$ Grundsteuer im Jahr

Eine in Einzelfällen auch deutliche Erhöhung des Gesamtbetrages im Vergleich zu den Vorjahren kann unterschiedliche Ursachen haben wie

- Bisher zu wenig angegebene Flächen bzw. zusätzliche Wohnflächen wurden neu geschaffen
- Umstufung der landwirtschaftlichen Wohngebäude von Grundsteuer A in B
- Sehr alte Einheitsbewertung bisher
- Fehlerhafter Messbetrag (Korrektur möglich durch das Finanzamt)

So könnten wir auch bei noch stärkerer Senkung der Hebesätze dennoch keine für jeden einzelnen aufkommensneutrale Veränderung der Gesamtbeträge gewährleisten.

Auf der anderen Seite ist die Grundsteuer eine der wenigen direkten Einnahmequellen der Gemeinde und daher essentiell wichtig und unverzichtbar. In den letzten Jahren sind, wie natürlich bei Ihnen auch, die Kosten erheblich gestiegen und zudem kommen Signale von den übergeordneten Ebenen wie Bezirk und Landkreis, die auf eine Umlageerhöhung hindeuten. Die Ausgaben steigen unaufhaltsam weiter, während die Zuwächse auf der Einnahmenseite nicht Schritt halten. In einigen Kommunen ist bereits mit rückläufigen Steuereinnahmen zu rechnen, was es für viele zunehmend schwierig macht, einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen.

Dies liegt unter anderem an den inflationsbedingten Kostensteigerungen, den hohen Tarifabschlüssen sowie an neuen gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben von Bund und Land, die zu einer zunehmenden Neubegründung und Abwälzung der Aufgaben auf die Gemeinden führen, wie

beispielsweise die Ganztagesbetreuung der Schulkinder und die Glasfaseranbindung, die früher allein Aufgabe der Telekommunikationsanbieter war.

Insgesamt hat sich der Gemeinderat in einer Abwägung für eine Reduzierung der Hebesätze entschieden, aber auch die finanzielle Situation der Gemeinde nicht außer Acht gelassen. Der Gemeinderat wird die Aufkommensentwicklung bei der Grundsteuer im Blick behalten und ggf. in den kommenden Jahren nachjustieren.

2. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wittelshofen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung, Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wittelshofen die folgende

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wittelshofen (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wittelshofen, 06.11.2024

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

3. Hinweise zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Die bisherige Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird durch Zeitablauf in Kürze außer Kraft treten. Die Neufassung wurde nach der aktuellen Musterverordnung entwickelt und beinhaltet die aktuelle Rechtsprechung. Die Verordnung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

4. Bekanntmachung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittelshofen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartigen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 20. November 2003 außer Kraft.

Wittelshofen, 06.11.2024

Gemeinde Wittelshofen

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Dieser Kategorie sind keine Straßen zugeordnet.

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2218 im Ortsteil Wittelshofen

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle Straßen, die nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.

5. Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG; Widmung von Straßen und Wegen gemäß Art. 6, Art. 46 und Art. 53 BayStrWG)

Widmung der Ortsstraße im Bebauungsplan Nr. 8 (Höhenried II) (G413)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 beschlossen, folgende neu gebaute Siedlungsstraße G 413 im Bebauungsplan Nr. 8, Obermichelbach, Flur-Nr. 899/10, (Höhenried II) Länge 140 m gemäß Art. 6 und Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Die Widmung wird zum 01.12.2024 rechtsverbindlich.

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße G 404 im Bereich Flur-Nr. 899/1 & 899/8

Endpunkt: Wendehammer an der Südostgrenze der Flur-Nr. 899/7

Straßenlänge: 140 m

Eigentümer und Straßenbaulasträger ist die Gemeinde Wittelshofen.

Die Widmungsverfügung kann bei der Gemeinde Wittelshofen, Schulstr. 15, 91749 Wittelshofen und der VG Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3, während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

6. Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2

Teilnehmergemeinschaft Wittelshofen 2 - Der Vorsitzende des Vorstandes

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2 - Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse u. a.

Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Nebenbeteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer **Versammlung der Beteiligten** geladen.

Versammlungsort: **Turnhalle Wittelshofen, Schulstraße 17, 91749 Wittelshofen**

Versammlungsbeginn: **Mittwoch, 11.12.2024, um 19:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
2. Bericht über den Stand des Verfahrens
3. Aufklärung über die Neuordnung des Verfahrensgebietes
4. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, liegen anschließend an die Versammlung zwei Wochen bis zum 27.12.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten nieder. Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Niederschrift und in die Wertermittlungskarte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Hinweis

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können während der Zeit der Niederlegung der Niederschrift und der Wertermittlungskarte beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Wittelshofen 2 (Postanschrift: Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Postfach 619, 91511 Ansbach) "schriftlich" vorgebracht werden.

Ansbach, 30.10.2024

gez. Hartmut Binder, Technischer Amtsrat

7. Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Illenschwang III“ durch die Gemeinde Wittelshofen in den Bärbach

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Illenschwang III“ durch die Gemeinde Wittelshofen in den Bärbach

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Gemeinde Wittelshofen mit Antrag vom **19.02.2024** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 04.11.2024 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen.

Es wird eingeleitet das

- Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Illenschwang III“ in den Bärbach

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat** vom 25.11.2024 bis 03.01.2025 (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer Nr. 1.3 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr, Dienstag geschlossen, Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr, Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr) zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg oder beim Landratsamt Ansbach - Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

8. Gesucht / Gefunden

Auf einem Acker an der Schule wurde ein Autoschlüssel der Marke „Skoda“ gefunden. Nähere Informationen bzw. Abholung in der Gemeindekanzlei in Wittelshofen zu den regulären Öffnungszeiten.

9. Regionalbudget der ILE hesselberg | limes startet wieder

Die ILE-Region hesselberg | limes hat die erneute Umsetzung des Förderprogrammes „Regionalbudget“ beschlossen. Damit können im kommenden Jahr Kleinprojekte von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Landwirten oder Kommunen mit insgesamt 75.000 Euro gefördert werden (vorbehaltlich der finalen Förderzusage durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken). Die Kleinprojekte bis maximal 20.000 Euro Projektkosten werden mit einem Fördersatz von bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 Euro. Die Mehrwertsteuer wird gefördert, sofern der Projektträger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Eigenanteil kann durch Drittmittel gedeckt werden, wenn die Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreitet. Zulässig sind vielfältige Maßnahmen und Ideen, sofern sie zur Weiterentwicklung der Region beitragen, den Zielen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes sowie der Förderrichtlinie der Region entsprechen. Zudem dürfen die Projekte noch nicht begonnen worden sein (Projektumsetzung nach Auswahl voraussichtlich ab Mitte März möglich). Außerdem müssen die für 2025 beantragten Projekte bis zum 20. September 2025 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden können.

Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, können Projektanträge **ab dem 01. Dezember 2024 bis zum 31. Januar 2025 bei der Umsetzungsbegleitung der ILE-Region hesselberg | limes per E-Mail** an ile-hesselberg-limes@neulandplus.de eingereicht werden. Alle weiteren Informationen und Formulare finden Sie auf der Homepage der Region:

www.region-hesselberg.de/foerderprogramme/ile/hesselberg-limes/

Ausführliche Informationen sind auch unter www.vg-hesselberg.de sowie auf der Gemeindehomepage zu finden.

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Herbst- und Winterbasar in Wittelshofen

In der Turnhalle der Grundschule Hesselberg Süd findet am **Sonntag, 24.11.2024 von 14:00 bis 16:30 Uhr** wieder ein Selbstverkäufer-Basar für Kinderkleidung, -schuhe, -fahrzeuge und -spielsachen statt. Zusätzlich bieten wir Euch gerne Kaffee, Kuchen und frische Waffeln an, die wir Euch auf Wunsch auch für zuhause einpacken. Die kompletten Einnahmen kommen den Schulkindern zugute. Selbstverkäufer können sich per WhatsApp an 0152/38150097 anmelden. Auf Euer Kommen freut sich der Elternbeirat!

2. Fackelwanderung OGV Wittelshofen

Der OGV Wittelshofen lädt alle zur Fackelwanderung ein. Am **Montag, 30.12.2024 um 17:00 Uhr** treffen wir uns am Dorfplatz in Wittelshofen und laufen eine Runde mit Fackeln (diese werden besorgt). Danach wollen wir einen gemütlichen Abend mit Bratwurstsemmel, Glühwein und Punsch, Waffeln usw. verbringen. Wir freuen uns auf Euch und eine schöne Zeit!

3. Jahresabschlussfeier SC Aufkirchen

Der Sportclub Aufkirchen lädt herzlich ein zur Jahresabschlussfeier am **Freitag, 13.12.2024 um 19:00 Uhr** im Vereinsheim. Auf dem Programm stehen neben dem offiziellen Teil auch die Ehrung „Sportler der Jahres“ sowie die beliebte SCA-Tombola. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, der Verein freut sich auf zahlreichen Besuch.

4. Präventions-Sportkurse im Gemeindehaus Lentersheim

Ab Januar 2025 starten die Präventions-Sportkurse im Gemeindehaus Lentersheim:
(von den Krankenkassen unterstützt, die Kursgebühren werden übernommen/zurückerstattet)

Functional Training: montags 18:15 Uhr, Beginn 13.01.2025

Power-Functional-Training: montags 19:30 Uhr, Beginn 13.01.2025

10 Einheiten à 60 Minuten, Preis 90 €

Geeignet für alle, die etwas für ihre körperliche Fitness tun möchten und Freude an Bewegung haben!
Für nähere Informationen zu den Kursinhalten oder Rückfragen melden Sie sich bitte bei mir.

Ich freue mich auf euch! Ulrike Fettingner, Physiotherapeutin, Anmeldung unter Tel.: 09835/977400

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 11.12.2024**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de